



N i e d e r s c h r i f t

betreffend den Bildstreifen "Der Tänzer II. Teil".

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Der Tänzer II. Teil"

waren erschienen:

Staatsanwalt B u l o k e als Vorsitzender
Max H i r s c h (Filmindustrie)
Kunstmaler Lucian B e r n h a r d (Kunst und Literatur)
Frau Geh. Oberbaurat R e i t z
Frl. W a c h e n h e i m (Volkswohlfahrt)

als Beisitzer

Für den Antragsteller war erschienen: Direktor K ü n i g von der Projektions- ktiengesellschaft "Union" in Berlin mit Vollmacht.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Herr Direktor K ü n i g äußerte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Auf die Beschwerde vom 23. April 1921 gegen die Entscheidung der Prüfstelle Berlin vom 8. April 1921 betreffend den Bildstreifen "Der Tänzer II. Teil" wird diese Entscheidung aufgehoben. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen, darf jedoch vor jugendlichen Personen nicht vorgeführt werden.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Die Vorentscheidung hat die Feststellung getroffen, dass die Vorführung des Bildstreifens die naheliegende Wahrscheinlichkeit in sich schliesse, im Zuschauer die Vorstellung vom Wesen der Ehe herabzuziehen und namentlich auch für sittlich schwache Personen

den

den Anreiz zur Nachahmung zu bilden. Der Bildstreifen sei somit geeignet, entsittlichend zu wirken. Die Oberprüfstelle hat dieser Entscheidung nicht beizutreten vermocht. In der Hauptsache zunächst aus folgenden Gründen die Einrichtung der Ehe und die Achtung vor dieser Einrichtung ist eine in allen Teilen der Bevölkerung so gleichmässig anerkannte Tatsache, dass von vornherein nicht ein Bildstreifen, in welchem ehebrecherische Handlungen gezeigt werden, auf Teile der Bevölkerung den Anreiz zur Nachahmung des geschilderten Ehebruchs bieten kann, falls es sich nicht um eine gröbliche Verhöhnung der Einrichtung der Ehe handelt. Ein solcher Fall liegt aber nicht vor.

Aus dem Inhalt des Bildstreifens ist folgendes hervorzuheben: Ein junger Mensch, Künstler, den besten bürgerlichen Kreisen angehörig, geschildert als ein jedenfalls nicht unedler Charakter, wohl aber als Schwächling, übt auf Frauen eine aussergewöhnliche Anziehungskraft aus und wird damit zum "Fänger", zu einem Menschen nämlich der sich dieser Anziehungskraft bewusst wird, sie zwar nicht ausnutzt, aber sich gern gefallen lässt, und in der grossen Auswahl von Frauen, die sich ihm in die Arme werfen, keiner die Treue bewahren will und bewahren kann. Hieran knüpft sich eine romanmäßige Handlung.

Die Kammer war der Ansicht, dass in der Darstellung des Charakters des Hauptträgers der Handlung der ernstliche Versuch einer psychologischen Begründung unternommen ist, dass dieser Versuch auch teilweise gelungen ist und teilweise auch von künstlerischen Mitteln unterstützt wird. Eine entsittlichende Wirkung konnte danach nicht festgestellt werden.

gez. B u l c k e

Leiter der Film-Oberprüfstelle.